- § 1 Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder 25 Euro pro Monat.
- § 2 Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag von 15 Euro pro Monat steht ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu, welche nachweislich
 - unter 18 Jahre alt sind,
 - in der Ausbildung / im Studium sind,
 - einen Freiwilligendienst ableisten, oder
 - Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialgeld oder Grundsicherung beziehen.
- § 3 Für Familien gilt ein gemeinsamer Mitgliedsbeitrag von 35 Euro pro Monat. Das schliesst maximal ein ordentliches Mitglied, sowie weitere außerordentliche Mitglieder (ein Lebenspartner und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ein.
- **§ 4** Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 5 Euro pro Monat.
- § 5 Der Vorstand kann aus sozialen Gründen den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied herabsetzen.
- § 6 Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- § 7 Mitglieder können freiwillig einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zahlen.
- § 8 Für den Eintrittsmonat wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig, wenn der Eintritt vor dem 15. des Monats erfolgt. Bei einem späteren Eintritt wird erst der Mitgliedsbeitrag für den Folgemonat fällig.
- § 9 Das Mitglied hat dem Verein zum Einzug der Mitgliedsbeiträge und anderer Kosten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Vorstand beschließen.
- § 10 Die Mitgliedsbeiträge werden je zum 1. eines Monats eingezogen.
- § 11 Gebühren für Rücklastschriften sind durch das Mitglied zu tragen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2018: